
Inhaltsverzeichnis

Entfristung von Stellen/-anteilen – Teilhaushalt 7	2
Antrag Nr. 22 – Verfahrenslotse gem. 10b SGB VIII	2

Neue Stellen im Bereich des Teilhaushalts 7

Lfd. Nr.	Fachbereich	Sachgebiet	Stelle	VZÄ	Befristung
22	Jugend & Familie		Verfahrenslotse gem. 10b SGB VIII	1	31.12.2027
Refinanzierung: Neues Gesetz, keine Refinanzierung					
Art der Aufgabe: Pflichtaufgabe im Rahmen einer Gesetzesreform zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)					

Begründung:

Die Reform des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat zur Folge, dass die daraus folgenden Erneuerungen mit einem Aufgabenzuwachs verbunden sind. Die Erneuerungen beziehen u. a. sich auf die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder, Jugendliche und Heranwachsende aus den Bereichen des SGB VIII und SGB IX und hier u. a. mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Einführung eines Verfahrensloten gem. § 10b SGB VIII.

Das Gesetz ist im Juni 2021 mit bereits sehr umfangreichen Anforderungen in Kraft getreten. Die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende stellt dabei in Bezug auf den Umfang und Inhalt die größte Herausforderung dar. Die inklusive Lösung soll in 3 Stufen bis Ende 2027 umgesetzt werden. In der zweiten Stufe besteht die gesetzliche Verpflichtung des Einsatzes von Verfahrensloten auf der Grundlage der Beratungsansprüche und Umsetzungsverpflichtung nach § 10 b SGB VIII. Die Verfahrensloten müssen ab 01.01.2024 umgesetzt sein und sollen zunächst bis zum 31.12.2027 eingesetzt werden. Es ist derzeit noch nicht geregelt, ob die Verfahrensloten über Ende 2027 hinaus eingesetzt werden müssen. Die aktuelle Regelung besagt, dass sie zunächst bis zum 31.12.2027 eingesetzt werden sollen, um den Übergang zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit zu gestalten.

Der Verfahrenslotse hat einerseits die Aufgabe, die organisatorische Umsetzung der Zusammenführung zu unterstützen. Dies bedeutet, dass gezielt an der Umsetzung der inklusiven Lösung gearbeitet werden muss. Im Landkreis wurde bereits im Rahmen einer Projektorganisation die Aufgabe der Zusammenführung begonnen. In diesem Zusammenhang wurde deutlich, dass zur weiteren Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zwingend Personalressourcen notwendig sind um die vorgegebenen Fristen einhalten zu können.

Der Verfahrenslotse hat darüber hinaus die Aufgabe Leistungsberechtigte im gesamten Verfahren zu Beraten und aktiv darauf hinzuwirken, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe aus den Leistungsgesetzten SGB VIII und SGB IX entsprechend dem Bedarf und zeitnah umgesetzt werden.

In einer ausschließlichen Betrachtung in Bezug auf die Anforderung der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ist es zwingend notwendig, dass die

Verwaltung Personalressourcen im beantragten Umfang zu Verfügung hat, um den gesetzlichen Anforderungen inhaltlich wie auch in Bezug auf Fristen gerecht werden zu können. Im Falle, dass diese Personalressourcen nicht zur Verfügung stehen wird davon ausgegangen, dass der gesetzliche Auftrag nicht erfüllt werden kann und der Landkreis somit rechtlich anfechtbar ist.

Anlagen: ja nein